

3. Wenn den Kindern einer auswanderungswilligen Witwe von deren Pflegern oder nächsten Verwandten väterlicherseits die Erlaubnis zur Auswanderung verweigert wurde.
4. Wenn Schulden nicht bezahlt waren.

Um sicher zu gehen, daß keine Schulden vorhanden waren, wurde eine Tagfahrt in die Gemeinde des Auswanderungswilligen anberaumt, wo die Gläubiger ihre Ansprüche geltend machen konnten. Die Tagfahrt wurde im „Grenzboten“ und im Verkündigungsblatt für die Amtsbezirke Offenburg, Achern, Rheinbischofsheim, Kork, Gengenbach, Haslach und Wolfach ausgeschrieben.

Nicht nur Dorfarme oder in Not geratene Bürger ersuchten um Auswanderung nach Amerika oder wurden auf Kosten der jeweiligen Gemeinde abgeschoben, sondern auch Familien, die nach heutigem Verständnis sehr wahrscheinlich Existenzmöglichkeiten in der alten Heimat besaßen. Siehe den Bericht des Großherzoglichen Bezirksamts Rheinbischofsheim in der Verwaltungssache die Auswanderung des Jacob Bö. aus Freistett betreffend:

„Geschehen zu Freistett den 30. Juni 1845 vor dem Distrikts-Notar und den zwei Zeugen Bürgermeister David Hauß und Waisenrichter Martin Siehl, beide hiesige Einwohner:

Der hiesige Bürger Jacob Bö. und seine Ehefrau sind gesonnen mit ihren 5 Kindern im Alter von 2 bis 15 Jahren nach Amerika auszuwandern und haben bereits das Großherzogliche Bezirksamt um Erlaubnis nachgesucht. Infolge dessen hat das Bezirksamt deren Vermögensaufnahme angeordnet, welche im folgenden bewirkt wird:

a) Liegenschaften

- 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sester (14 ar) Hausplatz mit einem einstöckigen Wohnhaus, samt 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> stöckiger Scheune, Stallung und Garten
- 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sester Ackerland (1 Sester = 9 ar)
- 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sester Wiesen

b) Fahrnisse

- Von den als Fahrnisse aufgeführten Gegenstände seien beispielsweise einige erwähnt:
- 20 Mannshemden
- 15 Weiberhemden
- 18 Tischtücher
- 12 Zwehlen (Handtücher)
- 50 Ellen hanfernes Tuch